registriert
14. Juni 2011

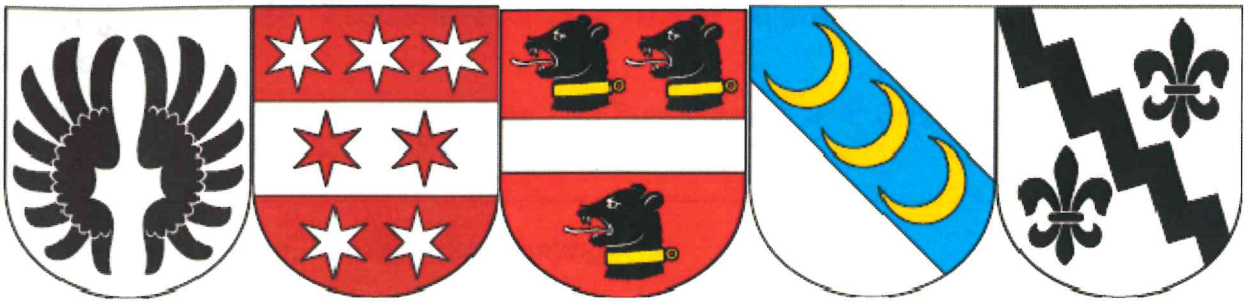

Vertrag

für den Betreibungskreis Elgg mit dem

"Betreibungs- und Gemeindeammannamt Elgg"

für die Gemeinden Altikon, Bertschikon, Elgg, Ellikon a/Thur, Elsau, Hagenbuch, Hofstetten, Rickenbach, Schlatt, Wiesendangen

5. November 2009

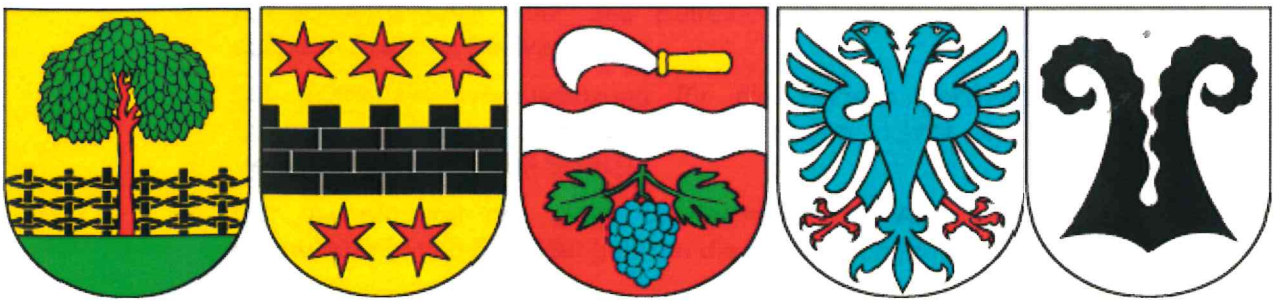

Vertrag über die Zusammenarbeit unter Gemeinden in einem Betreibungskreis

gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG):

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1

Die politischen Gemeinden Altikon, Bertschikon, Elgg, Ellikon a/Thur, Elsau, Hagenbuch, Hofstetten, Rickenbach, Schlatt und Wiesendangen bilden unter der Bezeichnung "Betreibungs- und Gemeindeammannamt Elgg" auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2

Sitz des regionalen Betreibungs- und Gemeindeammannamtes ist die Politische Gemeinde Elgg.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3

Das Betreibungs- und Gemeindeammannamt Elgg erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 4

Wahlorgan

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

Stellvertretung

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 in Verbindung mit § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 5

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 6 f.

Art. 6

Die Standortgemeinde respektive die Leitung des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes ist für allfällige Haftungsklagen zuständig. Die Anschlussgemeinden werden ausdrücklich für Haftungsregresse ausgeschlossen.

Bezüglich Haftung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten gelangt Art. 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und das kantonale Haftungsgesetz zur Anwendung.

III. Rechnungswesen

Art. 7

Die Sitzgemeinde weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Art. 8

Bei einem Aufwand- oder Ertragsüberschuss von mehr als Fr. 30'000.— im Jahr erfolgt die Verteilung des diesen Betrag übersteigenden Aufwand- oder Ertragsüberschusses unter den Vertragsgemeinden gemäss dem Verteilschlüssel bemessen nach ½ deren Einwohnerzahl jeweils per 31.12. und ½ deren Betreibungen im abgelaufenen Jahr. Bei Kostendefiziten, die den Vertragsgemeinden verrechnet werden, ist vorgängig eine Vollkostenrechnung zu erstellen und von den Vertragsgemeinden genehmigen zu lassen. Bei kleineren Aufwand- oder Ertragsüberschüssen erfolgt keine Kostenverteilung auf die anderen Gemeinden.

Art. 9

Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 10

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11

Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 12

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- (und Übergangsbestimmungen)

Art. 13

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Altikon, Bertschikon, Elgg, Ellikon a/Thur, Elsau, Hagenbuch, Hofstetten, Rickenbach, Schlatt und Wiesendangen sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Amtsdauer 2010/2014 in Kraft.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft tritt.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Art. 14

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemässem Zustand zu übergeben.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):

Vom Gemeinderat der Gemeinde *Altikon* beschlossen am 31. August 2009.
vertreten durch den Gemeindepräsidenten — den Gemeindeschreiber

Jörg Schönenberger — Peter Kägi

Vom Gemeinderat der Gemeinde *Bertschikon* beschlossen am 31. August 2009
vertreten durch die Gemeindepräsidentin — die Gemeindeschreiberin

Brigitte Boller Schürch — Yvonne Müller

Vom Gemeinderat der Gemeinde *Elgg* beschlossen am 18. August 2009
vertreten durch den Gemeindepräsidenten — die Gemeindeschreiberin

Christoph Ziegler — Sonja Lambrigger Nyffeler

Vom Gemeinderat der Gemeinde *Ellikon a/Thur* beschlossen am 27. Juli 2009
vertreten durch den Gemeindepräsidenten — den Gemeindeschreiber

Rudolf Winkler — Norbert Wehrli

Vom Gemeinderat der Gemeinde *Elsau* beschlossen am 18. August 2009
vertreten durch den Gemeindepräsidenten — den Gemeindeschreiber

Hansueli Sommer — Ruedi Wellauer

Vom Gemeinderat der Gemeinde *Hagenbuch* beschlossen am 7. September 2009
vertreten durch den Gemeindepräsidenten — den Gemeindeschreiber

Karl Sommer — Roger Jung

Vom Gemeinderat der Gemeinde *Hofstetten* beschlossen am 20. Juli 2009
vertreten durch den Gemeindepräsidenten — den Gemeindeschreiber

Dieter Lang — Jakob Küng

Vom Gemeinderat der Gemeinde *Rickenbach* beschlossen am 7. September 2009
vertreten durch den Gemeindepräsidenten — den Gemeindeschreiber

Toni Micucci — Thuri Bänziger

Vom Gemeinderat der Gemeinde *Schlatt* beschlossen am 7. September 2009
vertreten durch den Gemeindepräsidenten — den Gemeindeschreiber

Urs Schäfer — Peter Leemann

Vom Gemeinderat der Gemeinde *Wiesendangen* beschlossen am 31. August 2009
vertreten durch den Gemeindepräsidenten — den Gemeindeschreiber

Kurt Roth — Hans-Peter Höhener

Rechtskraftbescheinigung Bezirksrat:

BESCHEINIGUNG
In dieser(n) Sache(n) ist beim
Bezirksrat Winterthur
bis – 9. Nov. 2009
kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Winterthur:

Genehmigung durch Regierungsrat

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 363 vom 17. MRZ. 2010

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber